



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 35 Vollständiger Wortlaut der 3. Ausführungsverordnung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

wendung. Die Anmeldeberechtigten dürfen die ihnen nach § 7 zustehenden Bescheinigungen einschließlich derjenigen, die ihnen nach § 9 Abs. 2 zugeteilt werden oder die sie nach § 6 Abs. 2 erwerben, nur bis zur Hälfte für die Anmeldung der in Satz 1 zugelassenen Bildstreifen verwenden.“

14. Als § 13 b wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Erteilung von Bescheinigungen kann für Bildstreifen verweigert werden, deren Hersteller trotz Verwarnung durch die zuständigen deutschen Stellen Bildstreifen in der Welt weiter vertreiben, die eine dem deutschen Ansehen abträgliche Tendenz oder Wirkung haben oder die in einem Staate hergestellt sind, in dem die Verwertung deutscher Bildstreifen unter erschwerende Bedingungen gestellt ist.“

15. Im § 14 werden die Worte „und 13“ ersetzt durch „13, 13 a Satz 3 und 13 b“.

16. Im § 15 Abs. 1 werden die Zahlen „1931“ und „1932“ durch „1932“ und „1933“ ersetzt. Abs. 2 fällt weg.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft.

Artikel III.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 21. Juli 1930 in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 und dieser Verordnung als „Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen“ im Reichsministerialblatt bekanntzumachen [vgl. lfd. Nr. 35].

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern.

*

35

Dritte Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

Vom 28. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels III der Dritten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28. Juni 1932 — RMBI. S. 367 — [vgl. lfd. Nr. 34] wird der Wortlaut der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 — RMBI. S. 473 — [vgl. lfd. Nr. 28] zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Filmstreifen vom 15. Juli 1930 — RGBI. I S. 215 — [vgl. lfd. Nr. 27] nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für aus-

ländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsstätten durchgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.

§ 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche, die nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen als deutsche anerkannt werden.

Ein Bildstreifen ist als deutscher Bildstreifen anzuerkennen, wenn

1. er von Deutschen (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — RGBl. S. 583 —) oder einer Gesellschaft hergestellt ist, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland errichtet ist,
2. die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es zuläßt — auch die Außenaufnahmen in Deutschland hergestellt sind,
3. das Manuskript, bei Tonfilmen auch die Musik von Deutschen verfaßt ist,
4. die Produktionsleiter und Regisseure Deutsche sind, und
5. 75 vom Hundert der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsgruppen Deutsche sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen Werkes gilt im Sinne des Abs. 2 Ziff. 3 als Manuskript das Drehbuch, als Musik die musikalische Bearbeitung.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall auf Antrag bei der Anerkennung von Bildstreifen von den Voraussetzungen des Abs. 2 Ziff. 3—5 Befreiung erteilen.

§ 3.

Im Sinne dieser Verordnung sind Spielfilme diejenigen Bildstreifen, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um deren willen der Bildstreifen hergestellt ist.

Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

Wochenschauen und Gegenwartsbilder (Aktualitäten) sind Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse darstellen.

Werbefilme sind Bildstreifen, die vorwiegend der Reklame dienen.

Beiprogrammfilme sind Bildstreifen bis zu 600 Meter Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Lehr- und Kulturfilm vorgeführt werden.

Tonfilme sind diejenigen Bildstreifen, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Bildstreifens angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilmeigenschaft.

§ 4.

Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Bildstreifen an andere, die die Bildstreifen selbst vorführen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Bildstreifen einmal öffentlich in Deutschland vorgeführt worden sein.

Verträge, die unter Verletzung oder zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Abs. 1 abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 5.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 13 ist anmeldeberechtigt, wer über die Rechte auf Vorführung des anzumeldenden Bildstreifens im Sinne des § 4 verfügt (Filmverleiher). Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Anmeldeberechtigter eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkte des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Bildstreifen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 13, 14 und 15 ergibt.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 15 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die

den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

Ein stummer Bildstreifen, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 6 erhält.

II. Spielfilme.

§ 7.

Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme (§ 3 Abs. 1 und 6) zu erteilen sind (Gesamtzahl). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfange erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig zur öffentlichen Vorführung zugelassene deutsche lange tönende Spielfilme im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben. Der Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung entsteht jedoch nur insoweit, als der Anmeldeberechtigte nachweist, für welchen ausländischen Bildstreifen die Bescheinigung Verwendung finden soll. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 m Negativ gleichgeachtet. Die deutschen Bildstreifen, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (RGBl. 1, S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für stumme Bildstreifen.

Sollen Bildstreifen nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

§ 8.

Für Beiprogrammfilme (§ 3 Abs. 5) gilt ohne Rücksicht auf ihren Inhalt § 11 entsprechend. Soweit es sich nicht um ausländische Lehr- und Kulturfilme handelt, genügt im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 2 eine Bildlänge von mindestens 250 m.

§ 9.

Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

Haben Deutsche oder Gesellschaften, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland gegründet sind, das außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen tönenden Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Bildstreifen im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische tönende Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Spieljahres mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.

§ 10.

Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung tönender Spielfilme entstehenden Härten auszugleichen. Er verfügt ferner über diejenigen Bescheinigungen, über deren Verwendung der nach § 7 zu führende Nachweis nicht erbracht ist. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.

III. Lehr- und Kulturfilme.

§ 11.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er zur öffentlichen Vorführung zugelassene, noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme (§ 3 Abs. 2) von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Bildstreifen nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Bildstreifens anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satze bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichs-

rats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 und 9 als Spielfilme behandelt werden.

IV. Wochenschau- und Werbefilme.

§ 12.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Wochenschauen und Gegenwartsbildern (§ 3 Abs. 3) können ohne jede Beschränkung erteilt werden. Das gleiche gilt für Werbefilme (§ 3 Abs. 4), soweit sie nur vor bestimmten Personenkreisen außerhalb der normalen Spielfolge der öffentlichen Lichtspielhäuser vorgeführt werden sollen.

V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 13.

Ausländische Bildstreifen von besonderem künstlerischem oder kulturellem Werte oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für besondere Veranstaltungen, die außerhalb des Rahmens gewerbsmäßiger Betätigung liegen, angemeldet werden. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 11 außer Ansatz.

§ 14.

Ausländische Bildstreifen, die unter Aufrechterhaltung des Bildmaterials nachträglich mit deutscher Sprache unterlegt werden, können nur dann angemeldet werden, wenn die hierzu erforderlichen Herstellungsarbeiten den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 entsprechen. § 2 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Die Anmeldeberechtigten dürfen die ihnen nach § 7 zustehenden Bescheinigungen einschließlich derjenigen, die ihnen nach § 9 Abs. 2 zugeteilt werden oder die sie nach § 6 Abs. 2 erwerben, nur bis zur Hälfte für die Anmeldung der in Satz 1 zugelassenen Bildstreifen verwenden.

§ 15.

Die Erteilung von Bescheinigungen kann für Bildstreifen verweigert werden, deren Hersteller trotz Verwarnung durch die zuständigen deutschen Stellen Bildstreifen in der Welt weiter vertreiben, die eine dem deutschen Ansehen abträg-

liche Tendenz oder Wirkung haben oder die in einem Staate hergestellt sind, in dem die Verwertung deutscher Bildstreifen unter erschwerende Bedingungen gestellt ist.

§ 16.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht,

oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt,
oder wer einen Bildstreifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12, 13, 14 Satz 3 und § 15 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

§ 17.

Für das Spieljahr 1932/33 (d. h. vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 (hundertfünf) und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 (siebzig) festgesetzt.

§ 18.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 17 Abs. 1 festgesetzte Zahl von 175 (hundertfünfundsiebzig) hinaus weitere 20 (zwanzig) Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.